

Besteht täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis im Einzel. 1 Sgr. 9 Pf., in Botenl. 2 Sgr., monatlich 7 Sgr. 6 Pf., mit Botenl. 8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Zeitung.

Besteht 28 Sgr. 6 Pf., in Botenl. 25 Sgr. 6 Pf. — D. Abonn. Preis ist bei allen Postanstalten des Inl. 25 Sgr.; in Ausl. 1 Thlr. 5 Sgr. — Inscr. d. gepost. Zeitungs 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Nr. 99.

Berlin, Mittwoch den 29. April.

1857.

Ein beachtenswerthes Ereigniß.

Gerade in den Tagen, in welchen bei uns die Pressefreiheit ein Gegenstand eifriger Debatten war, wurden die Zeitungsleser durch eine Nachricht aus Petersburg überrascht, wo ein Oberpolizeimeister seine eigenen Untergebenen in den öffentlichen Zeitungen eines „unverschämten“ und „eigenwilligen“ Benehmens beschuldigt.

Die Thatsache an sich scheint kaum der Beachtung werth; sie ist aber sehr charakteristisch für den gegenwärtigen Zustand in Rußland und wirft ein so eigenthümliches Licht auf die Press- und Verwaltungs-Zustände im Allgemeinen, daß wir daran eine kurze Betrachtung knüpfen mögen.

Unsere Leser werden uns dies nicht verargen, wenn wir ihnen Folgendes sagen: Wenn eine preussische Zeitung vor drei Jahren solche Ausdrücke von der russischen Verwaltung gebraucht hätte, wie sie der Oberpolizeimeister in Petersburg jetzt selber in den Zeitungen veröffentlicht, so hätten sie sich auf eine Verwarnung gefaßt machen müssen, wenn gleich das Strafgesetz dergleichen nicht als Vergehen ansieht. Die Empfindlichkeit der russischen Regierung und die Rücksichtnahme hierauf war damals so groß, daß es fast als unpatriotisch erschien, dergleichen gegen russisches Beamtenwesen in den Zeitungen auszusprechen.

Heute stehen die Sachen schon anders, und dies ist an sich schon beachtenswerth. Die Sache hat aber noch einen tieferen Hintergrund, den wir eben etwas klarer zeigen wollen.

Der petersburger Polizeimeister sagt öffentlich in den russischen Zeitungen, „daß die russischen Unterbeamten immer noch keinen Begriff von ihrem Dienste haben.“ Sie thun Personen „ungesetzliche Kränkungen“ an; sie seien „unverschämt und eigenwillig“ und er erklärt: „Dies sei der Hauptgrund der Abneigung gegen die Polizei.“

Zu welchem Mittel greift nun der Polizeimeister?

Er veröffentlicht den Uebelstand, macht ihn in den Zeitungen bekannt, und gebietet „Güte und Höflichkeit“ der Beamten gegen Jedermann durch die Zeitungspressen.

Was, müssen wir uns aber fragen, veranlaßt ihn, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, das selbst bei uns ein sehr auffallendes wäre? Fehlt es in Rußland an bürokratischen Wegen, dem Beamten thum Ansichten und Befehle durch Reskripte, Verordnungen und Erlasse zukommen zu lassen?

Wer den Zustand Rußlands kennt, der weiß, daß die bürokratische Hierarchie daselbst bis zur größten Vollkom-

menheit ausgebildet ist. So groß das Reich ist, so ist es doch derart zentralisirt, daß der Beamtenstand von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe nur eine kompakte Masse bildet, die wie eine besondere Kaste im Staate dasteht.

Die Reskripte stehen dort in einer seltenen Blüthe; wohingegen die Oeffentlichkeit zeither als ein Einbruch in dieses geschlossene System betrachtet wurde und Jeder, der es wagte, durch die Oeffentlichkeit irgend einen Mangel des Staatswesens bekannt machen zu wollen, nicht bloß an der Zensur ein unübersteigbares Hinderniß gefunden haben würde, sondern sich auch noch hätte darauf gefaßt machen müssen, als Revolutionär behandelt zu werden.

Und was sehen wir jetzt?

Trotz der vollkommensten Beamten-Maschinerie, trotz des ungestörtesten Reskripten- und Instruktions-Regiments, trotz der soldatischen Ordnung des gesammten Behördenwesens haben — wie der oberste Polizeimeister sagt: „die Unterbeamten noch gar keinen Begriff von ihrem Dienst!“

Kann es, fragen wir, ein schlagenderes Zeugniß für die Unwirksamkeit des ganzen Systems geben als solch ein Bekenntniß? Oder will man annehmen, daß der Oberpolizeimeister von Petersburg wirklich ein Verleumder ist? — In welchem Staate würde ein solches öffentliches Urtheil, daß „den Beamten jeder Begriff ihres Dienstes fehle“ nicht als eine Pressefreiheit verschrieen werden? Dürfen wir voraussetzen, daß in Petersburg die oberste Polizei-Behörde aus bloßer Stambalsucht solch einen Tadel der Unterbeamten veröffentlicht? — Was hofft, müssen wir uns fragen, der Oberpolizeimeister davon, daß er solch einen Ausspruch an die Oeffentlichkeit bringt? Auf wie viel Jahre könnte Jemand nach Capenne spazieren, wenn er dem beliebten Präsektenthum in Frankreich solch ein Zeugniß öffentlich ausstellen würde? —

Wahrlich wer Rußlands bisheriges System betrachtet und solche Thatsachen jetzt wahrnimmt, der erkennt, daß hierin ein Bruch mit einem alten System vorliegt, ein Bruch, der aus besserer Einsicht entspringt, aus der Einsicht, daß das geheimnißvolle bürokratische Wesen, auch in seiner vollendetsten Form nicht ausreicht, dem exekutiven Beamten thum einen richtigen Begriff seines Dienstes beizubringen. Der Oberpolizeimeister, der dem gegenüber zur Oeffentlichkeit seine Zuflucht nimmt, giebt eben die richtige Lehre, daß die Oeffentlichkeit das richtige Gegenmittel gegen Willkür und Uebergriffe des Beamten thums ist, daß der Beschwerde-Weg, der ja auch in Rußland gesetzlich besteht, ein unwirk-